

schen Musikalienhändler eine einmalige oder fortlaufende Entschädigung auf Grund von Bestimmungen erachten, die durch eine Kommission einer gleichen Zahl von Vertretern des Vereins der deutschen Musikalienhändler und der Vereinigung der Musikverindustrie unter Vorsitz eines Vertreters der Reichsregierung generell vereinbart werden.

§ 25.

Wer ein fremdes Werk nach Maßgabe der §§ 19 bis 23 benützt, hat die Quelle deutlich anzugeben.

Abänderungsvorschlag:

Am Schlusse des § 25 ist anzufügen:

»Bei Liedertexten genügt als Quellenangabe die Ausführung des Dichternamens.«

Begründung.

Nach § 48 des Urhebergesetzes vom 11. Juni 1870 war die Quellenangabe bei Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu einer musikalischen Komposition nicht nötig. Auch ohne diese Verpflichtung ist der Verlags-handel der früher herrschenden Unsitte, Dichternamen bei in Musik gesetzten Liedern wegzulassen, entgegengetreten, indem er, wo nur möglich, die ihm früher von den Komponisten nicht überlieferten Dichternamen aufzuspielen und anzubringen suchte. Es ist berechtigt und durchführbar, durch gesetzliche Bestimmung die Angabe der Dichternamen zu verlangen.

Sollte jedoch Angabe der vollständigen Quelle mit genaue Titel des Werkes und mit Verlegernamen verlangt werden, so wäre dies rückwirkend undurchführbar. Millionen von Liedertexten sind ohne Angabe der vollständigen Quelle im Vertriebe. Ein nachträgliches Anbringen dieser Quellenangaben ist im allgemeinen nicht möglich. Es würden sich voraussichtlich vieltausendfältige Geldstrafen aus § 25 ergeben.

§ 26.

Soweit ein Werk nach den §§ 16 bis 24 ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung, die öffentliche Ausführung sowie der öffentliche Vortrag zulässig.

Abänderungsvorschlag:

In § 26 ist hinter dem Wort »Berechtigten« einzufügen: »überhaupt oder für bestimmte Kreise«. Am Schlusse ist anzufügen: »Die öffentliche Ausführung schutzberechtigter Werke durch mechanische Instrumente unterliegt nicht dem Rechte des Urhebers.«

Begründung:

Ein Chorlied, das in eine Schulsammlung aufgenommen werden darf, um durch Schüler aufgeführt zu werden, darf nicht von Gesangsvereinen aufgeführt werden, die es nach den Noten der Schulsammlung vortragen.

Die Schwierigkeit, eine Kontrolle der Ausführung geschützter Werke der Tonkunst unter Benutzung auswechselbarer Vorrichtungen zu mechanischen Instrumenten durchzuführen, veranlaßt, diese Seite des Urheberrechts ungenützt zu lassen.

§ 27.

Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Im übrigen sind Aufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten nur zulässig, wenn zc.

Abänderungsvorschlag:

In § 27 sind nach den Worten »Für die öffentliche Ausführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es« die Worte einzuschalten:

»falls die erforderlichen Exemplare erworben worden sind«, ebenso sind hinter den Worten »Im übrigen sind Aufführungen« die Worte einzuschalten:

»auch nach ordnungsmäßigem Erwerb der erforderlichen Exemplare.«

Achtundsechzigster Jahrgang.

Begründung:

§ 11 des Gesetzes giebt — ein Fortschritt der Gesetzgebung — dem Urheber ausdrücklich die Befugnis, sein Werk gewerbsmäßig zu verbreiten. Für alle Fälle der Ausführung von erschienenen Werken der Tonkunst darf der vorausgegangene Erwerb der für den Zweck der Ausführung gewerbsmäßig vertriebenen Exemplare als selbstverständliche Voraussetzung des Urhebers gelten. Es ist aber nötig, daß dieses Recht auch in der großen Zahl von Fällen ausdrücklich gewahrt bleibt, wo die Ausführung eines Werkes der Tonkunst ohne Einwilligung des Berechtigten als zulässig erklärt wird.

3. Abschnitt. Dauer des Schutzes. §§ 28—36.

§ 33.

Für die ausschließliche Befugnis zur öffentlichen Ausführung eines Bühnenwerkes oder eines Werkes der Tonkunst tritt an die Stelle der Frist von dreißig Jahren eine fünfzigjährige Frist.

Abänderungsvorschlag:

Zu § 33. Hinter den Worten »ausschließliche Befugnis zur« ist einzufügen »Vervielfältigung, Verbreitung und«, oder § 33 ist ganz zu streichen.

Begründung:

Die Fassung des § 32 im ersten amtlichen Entwurfe lautete: »Auf Werke der Tonkunst finden die Vorschriften über die Dauer des Schutzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Frist von dreißig Jahren eine fünfzigjährige Frist tritt.« Wir begründen diese Auffassung mit der erläuternden Bemerkung der amtlichen Ausgabe von 1899, S. 40/41: »Die Erfahrung zeigt, daß auf dem Gebiete der Musik viel häufiger als auf dem der Litteratur Werke von hervorragendem Wert erst spät Anerkennung finden. Dies ist namentlich bei größeren Werken der Fall, die im Vergleich mit litterarischen Arbeiten stets nur einen beschränkten Absatz erwarten können und oft auch diesen Absatz nur langsam finden.«

Besteht die Absicht, das Recht der öffentlichen Ausführung von Werken der Tonkunst fünfzig Jahre zu schützen, so müssen mit Notwendigkeit auch Vervielfältigung und Verbreitung die gleiche Schutzdauer erhalten. Eine Verschiedenheit der Fristen für verschiedene Seiten der Bethätigung desselben Urheberrechtes ist undenkbar. Ein Ausführungsrecht von Werken der Tonkunst kann nur auf Grund eines einheitlichen geschützten Notenmaterials bestehen. Liegt kein Grund vor, die Schutzdauer des gesamten Urheberrechtes zu verlängern, so ist es nicht möglich und auch nicht wünschenswert, für eine Reihe von Jahren eine bestimmte Art der Bethätigung allein weiter zu erstrecken. Von einer Beurteilung der Frage für Bühnenwerke der Litteratur sehen wir ab.

(Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Streitschrift von Robert Graßmann-Stettin. (Nachdruck verboten.) — Das Landgericht Nürnberg hat am 5. Oktober v. J. im objektiven Strafverfahren auf Einziehung einer von dem Schriftsteller und Buchdruckereibesitzer Robert Graßmann in Stettin verfaßten Streitschrift erkannt, in der Graßmann gegen die Moral der katholischen Kirche polemisiert. Gegen Graßmann wurde zunächst das Verfahren wegen Verbreitung einer unzüchtigen Schrift eingeleitet, dann aber wurde er von der Anklage der Beschimpfung einer Einrichtung der katholischen Kirche freigesprochen, weil das subjektive Verschulden nicht festgestellt werden konnte. Später wurde das objektive Verfahren gegen die Schrift selbst eingeleitet und diese, wie oben erwähnt, eingezogen. Im Urteile heißt es: Dem ganzen Priesterstande werden in der fraglichen Schrift die schimpflichsten Dinge nachgesagt. Sie stützt sich auf die Schrift des kirchlichen Morallehrers P. Viguori, dessen Schriften von Graßmann für verbindlich gehalten werden, es aber nicht sind. Die Behauptung, daß die Kirche die Keuschheit nicht anerkenne, ist eine Beschimpfung der